

Geldwäschegesetz

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Die Aufsichtsbehörden haben ihre bestandskräftigen Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz (GwG) oder auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, auf ihre Internetseite bekannt zu machen, § 57 Absatz 1 Satz 1 GwG. Die Bekanntmachung erfolgt in anonymisierter Form, § 57 Absatz 2 Satz 2 GwG.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen 2020

Im Jahr 2020 wurde eine aufsichtsrechtliche Maßnahme bestandskräftig verhängt:

Verwarnung ohne Verwarngeld gem. § 56 OWiG aufgrund von drei Verstößen gegen das GwG

Der Steuerberater hat keine Risikoanalyse durchgeführt, so dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 GwG i. V. m. § 5 GwG vorliegt, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 1 GwG darstellt. Darüber hinaus hat er Vertragspartner bzw. für diese auftretende Personen nicht identifiziert, so dass ein Verstoß gegen § 11 GwG vorliegt, welcher eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 26 GwG darstellt. Zudem hat er die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Informationen weder aufgezeichnet noch aufbewahrt, so dass ein Verstoß gegen § 8 GwG vorliegt der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 6 GwG darstellt.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen 2021

Im Jahr 2021 wurden folgende aufsichtsrechtlichen Maßnahmen bestandskräftig verhängt:

- **Bußgeldbescheid gem. § 56 OWiG aufgrund von drei Verstößen gegen das GwG**

Der Steuerberater hat keine Risikoanalyse durchgeführt und die Risikoanalyse auch nicht dokumentiert, so dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 GwG i. V. m. § 5 GwG vorliegt, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GwG a. F. (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GwG n. F.) darstellt.

Darüber hinaus hat der Steuerberater entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Abs. 4

und § 12 Abs. 1 und 2 GwG sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, nicht vorgenommen, so dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 16 GwG a. F. (§ 56 Abs. 1 Nr. 15 GwG n. F.) vorliegt.

Der Steuerberater hat entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht richtig, nicht vollständig und nicht rechtzeitig erteilt und Unterlagen nicht vorgelegt, wodurch eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 63 GwG a. F. (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 a) und b) GwG n. F.) gegeben ist.

Nach Einspruch des Steuerberaters gegen den Bußgeldbescheid wurde dieser vor dem Amtsgericht wegen Verstoßes gegen das GwG zu einer Geldstrafe in Höhe von 500,00 Euro verurteilt.

- **Bußgeldbescheid gem. § 56 OWiG aufgrund von einem Verstoß gegen das GwG**

Das Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf hat entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht erteilt und Unterlagen nicht vorgelegt, wodurch eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 73 a) und b) GwG gegeben ist. Vor dem Hintergrund, dass auf Anschreiben der Steuerberaterkammer nicht reagiert wurde, wurde ein Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500,00 Euro erlassen. Einspruch wurde nicht eingelegt.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen 2022

Im Jahr 2022 wurde eine aufsichtsrechtliche Maßnahme bestandskräftig verhängt:

- **Bußgeldbescheid vom 01.03.2022 gem. § 56 OWiG aufgrund von einem Verstoß gegen das GwG**

Das Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf hat entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht erteilt und Unterlagen nicht vorgelegt, wodurch eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 73 a) und b) GwG gegeben ist. Gegen den Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro hat das Mitglied keinen Einspruch eingelegt.

- **Bußgeldbescheid 02.12.2020 gem. § 56 OWiG aufgrund von drei Verstößen gegen das GwG**

Der Steuerberater hat keine Risikoanalyse durchgeführt und die Risikoanalyse auch nicht dokumentiert, so dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 GwG i.V.m. § 5 GwG vorliegt, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GwG a. F. (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GwG n. F.) darstellt.

Darüber hinaus hat er entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht festgestellt, ob es sich bei dem Ver-

tragspartner oder einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Hiernach ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 20 GwG a. F. (§ 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG n. F.) erfüllt.

Der Steuerberater hat entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht richtig, nicht vollständig und nicht rechtzeitig erteilt und Unterlagen nicht vorgelegt, wodurch eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 63 GwG a. F. (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 a) und b) GwG n. F.) gegeben ist.

Nach Einspruch des Steuerberaters gegen den Bußgeldbescheid wurde dieser vor dem Amtsgericht wegen Verstoßes gegen das GwG zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.200,00 Euro verurteilt.

- **Bußgeldbescheid vom 15.07.2022 gem. § 56 OWiG aufgrund von drei Verstößen gegen das GwG**

Der Steuerberater hat keine Risikoanalyse durchgeführt und die Risikoanalyse auch nicht dokumentiert, so dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 GwG i. V. m. § 5 GwG vorliegt, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GwG darstellt.

Darüber hinaus hat er entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht festgestellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Hiernach ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG erfüllt.

Gegen den Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 Euro hat das Mitglied keinen Einspruch eingelegt.

Stand: 14.03.2023